

Amtsblatt

des Ordinariates für die Gläubigen
des byzantinischen Ritus in Österreich

Nr. 2

März

2015

Inhalt

I. ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN 2	IV. DOKUMENTATION 8
Matrikenführung für die byzantinischen Katholiken in Österreich 2	V. AUSZEICHNUNGEN 9
1. Kanonischer Status der griechisch- katholischen Zentralpfarre zu St. Barbara 2	1. Auszeichnung mit dem Goldenen Brustkreuz mit Edelsteinen 9
2. Grundsätzliches 2	VI. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH 9
II. GESETZE UND VERORDNUNGEN 3	Mitteilungen 9
Dekret (Zl.: 04301 15000248) 3	1. Patroziniumsfeste der verschiedenen Gemeinden: 9
Vorwort 3	2. Pfingstkongress in Salzburg 9
1. Normen für die Feier der Göttlichen Liturgie und Opfergaben von Gläubigen für die Feier der Göttl. Liturgie für bestimmte Meinungen ab 01. Februar 2015 3	3. Gemeinsamer Erholungstag für die Priester und Familien im Schönstattzentrum Wien – Kahlenberg am Sonntagnachmittag, 21. Juni 2015 9
2. Tägliche Feier der Liturgie 6	4. Gemeinsame Exerziten für die Frauen 2015 9
3. Stundengebet – Horologion 6	5. Exerziten für die Priester 9
4. Fixe Zeiten für die Beichte 7	VII. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS 9
5. Offene Kirche während des Tages für das Gebet 7	
III. PERSONALNACHRICHTEN 8	

I. ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Matrikenführung für die byzantinischen Katholiken in Österreich

1. Kanonischer Status der griechisch- katholischen Zentralpfarre zu St. Barbara

Der Kanonische Status der griechisch-katholischen Zentralpfarre zu St. Barbara ist durch das Dekret der Ostkirchenkongregation vom 12. Dezember 1935 definiert (zu finden im Wiener Diözesanblatt Nr. 3-4 vom 28. April 1936).

Danach wurde die Jurisdiktion des Lemberger Metropolitens auf den Wiener Erzbischof übertragen, der diese *ad personam* als Delegat der Ostkirchenkongregation ausgeübt. Damit wurde St. Barbara nicht in den Diözesanverband der Wiener Erzdiözese aufgenommen, sondern direkt der Ostkirchenkongregation unterstellt, die ihrerseits den Wiener Erzbischof zum *tamquam Sanctae Sedis specialiter Delegatus* machte. St. Barbara wurde damit rechtlich zu einer Pfarre des Apostolischen Stuhls, d.h. zu einer päpstlichen Pfarre. Zugleich wird festgestellt, dass der Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs von Wien als Delegat des Hl. Stuhles, wie auch das Amt des Pfarrers von St. Barbara, und der Pfarrbereich, also die Jurisdiktion der Pfarre, sich auf alle Katholiken des byzantinischen Ritus beziehen sollte, die sich innerhalb der Grenzen der Republik Österreich aufhalten: *«in omnes fideles ritus byzantini intra fines Reipublicae Austriacae commorantes,»* die sie bis heute geblieben ist.

Mit Dekret vom 3. Oktober 1945 wurden dem Erzbischof von Wien *«omnes facultates»* über die Kleriker und Gläubigen des byzantinischen Ritus übertragen. Mit einem Dekret vom 13. Juni 1956 (zu finden im Wiener Diözesanblatt vom 1. August 1956, Nr. 120) wurde der Wiener Erzbischof, damals DDr. Franz König, ausdrücklich mit der *iurisdictio ordinaria et exclusiva* betraut. Sie bezog sich auf alle Gläubigen des byzantinischen Ritus *in universa Austria commorantes*. Außerdem wurden ihm für diese Katholiken alle notwendigen und zweckmäßigen Fakultäten verliehen.

Nach seiner Bestellung zum Ordinarius aller byzantinisch-orientalischer Katholiken in Österreich mit 6. November 1995 – also mehr als vier Jahre nach Inkrafttreten des CCEO – hat sich

Seine Eminenz, Dr. Christoph Kardinal Schönborn, Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, weiterhin der bestehenden Pfarrstruktur bedient und auch bisher keine Veränderung vorgenommen.

Aus diesem Grund ist die Matrikenführung für die byzantinischen Katholiken in Österreich, die vom Zentralpfarrer der griechisch-katholischen Zentralpfarre zu St. Barbara geführt wird, eine Anforderung der Ostkirchenkongregation. Die byzantinischen Katholiken werden in der griechisch-katholischen Zentralpfarre päpstlichen Rechtes zu St. Barbara mit dem Eintrag „griechisch-katholisch“ eingetragen, was ausschließlich aus der historischen Entwicklung des österreichischen Staatskirchenrechts verständlich wird.

2. Grundsätzliches

Zur Vorbereitung und Durchführung einer Taufe, Myronsalbung, bzw. Trauung ist es notwendig, vorher mit der Pfarre St. Barbara in Wien Kontakt aufzunehmen.

Die Kontaktaufnahme dient vor allem der genauen Beachtung der zwingenden, einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften.

1. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger, der das jeweilige Sakrament spendet, sollte alle erforderlichen Dokumente und den Zentralpfarrer der Zentralpfarre St. Barbara in Wien schicken.

2. Der Zentralpfarrer der Zentralpfarre St. Barbara in Wien sollte das Tauf- bzw. Trauungsprotokoll ausfüllen. Er schickt sodann das ausgefüllte Tauf- bzw. Trauungsbuch und den ausgefüllten Tauf- bzw. Trauungsschein an den Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger, der das jeweilige Sakrament spendet.

3. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger, der das jeweilige Sakrament gespendet hat, muss das Tauf- bzw. Trauungsbuch unterzeichnen und die Taufpaten bzw. Zeugen der Eheschließungsfeier unterzeichnen lassen.

4. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger, der das jeweilige Sakrament gespendet hat, sendet dann das unterzeichnete Tauf- bzw. Trauungsbuch zurück zum Zentralpfarrer der Zentralpfarre St. Barbara in Wien und händigt dem Täufling (bzw. dessen Eltern) den Taufschein bzw. den Trauungsschein dem Ehepaar aus.

II. GESETZE UND VERORDNUNGEN

Dekret (Zl.: 04301 15000248)

Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2015 erlasse ich für die Pfarre/Seelsorgestellen des Ordinariats für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich die Normen und Richtlinien für folgende Bereiche: Normen für die Feier der Göttl. Liturgie und Opfertgaben von Gläubigen für die Feier der Göttl. Liturgie für bestimmte Meinungen; tägliche Feier der Liturgie; Stundengebet – Horologion; fixe Zeiten für die Beichte; offene Kirche während des Tages.

Wien, am 18. Februar 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Vorwort

Grund für die Erstellung eines solchen Dokuments ist der Versuch, klare Antworten zu vielen Fragen und Bitten von Seiten unserer Gläubigen hier in Österreich zu geben, die bis dato nicht geregelt waren. Diese Fragen berühren auch den 2. Punkt unserer Prioritäten für 2014 – 2017 - Liturgie und Gebet.

Als Grundlage für dieses Dokument dienten die Kanones des CCEO, verschiedene Amtsblätter der Erzdiözese Wien und der Österreichischen Bischofskonferenz, die Dokumente der Synode der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche, sowie einige Elemente der Enzyklika *Evangelii Gaudium* von Papst Franziskus – Kapitel 45 – 47.

Dieser Text wurde Punkt für Punkt eingehend mit SE Florentin Crihalmeanu, (Rumänien), Bischof von Cluj-Gherla besprochen.

Im Auftrag S. Eminenz wurde dieser Text an das Büro des Kanzlers der Erzdiözese Wien (Mag. Andreas Lotz, LL.M., Vizekanzler, eb. Ordinariat Wien) und an Bischof Virgil Bercea (Rumänien), Bischof von Oradea Mare gesendet.

Am 12. Juni 2014 wurden diese Punkte mit Erzbischof Cyril Vasil, Sekretär der Kongregation für die Ostkirchen in Bratislava besprochen.

Das vorliegende, korrigierte Dokument ist das Ergebnis der beiden Treffen mit den Priestern, die jeweils für die ukrainischen (8. Okt. 2014) und rumänischen (4. Nov. 2014) Gläubigen verantwortlich sind, und der Besprechung bei unserer Versammlung aller byzantinischen Priester in Österreich am 04. Dezember 2014.

1. Normen für die Feier der Göttlichen Liturgie und Opfertgaben von Gläubigen für die Feier der Göttl. Liturgie für bestimmte Meinungen ab 01. Februar 2015

1.1. Ein Priester kann nur einmal am Tag eine Göttliche Liturgie zelebrieren und nur eine Opfertgabe pro Göttlicher Liturgie von den Christgläubigen annehmen.

1.2. Unter folgenden Voraussetzungen ist es dem Priester erlaubt, eine zweite oder dritte Göttliche Liturgie am selben Tag in verschiedenen Pfarren/Seelsorgestellen, oder in derselben Pfarre/Seelsorgestelle zu zelebrieren, sowie eine Opfertgabe pro Göttlicher Liturgie von Christgläubigen annehmen:

1.2.1. Ein Priester, der ein Dekret für den pastoralen Dienst in zwei oder drei Pfarren/Seelsorgestellen hat:

1.2.1.1. An Sonn- und Feiertagen, wenn die Christgläubigen verpflichtet sind, an der Göttlichen Liturgie teilzunehmen. Es ist zu beachten, dass gemäß Can. 294 des CCEO ein Pfarrer (Administrator) verpflichtet ist, die göttliche Liturgie für das Volk der ihm anvertrauten Pfarrei zu feiern, auch wenn dafür keine Opfertgaben von den Christgläubigen gespendet werden.

1.2.1.2. An anderen liturgischen Tagen auf Anfrage von Christgläubigen anderer Pfarren /Seelsorgestellen, für die er zuständig ist, nach Vereinbarung.

1.2.1.3. Es ist dem Priester erlaubt, eine Göttliche Liturgie für eine von anderer Quelle gegebene Meinung zu feiern und eine Opfertgabe von Christgläubigen für die Feier der Göttlichen Liturgie anzunehmen (insbesondere Messstipendien für die Göttliche Liturgie von Christgläubigen einer anderen

eigenberechtigten Kirche, can. 717 CCEO), aber nur an den Tagen, an denen der Priester noch keine andere gesetzesmäßige Verpflichtung für die Feier dieser Göttlichen Liturgie hat.

1.2.2. Ein Priester, der eine schriftliche Erlaubnis vom Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich besitzt, die durch pastorale Notwendigkeit begründet ist:

1.2.2.1. Wenn es eine konkrete Notlage oder Situation gibt.

1.2.2.2. Für bestimmte Zeiten oder bestimmte Tage, für die konkrete Pfarre/Seelsorgestelle.

1.2.3. Im Fall einer unvorhergesehenen, dringenden pastoralen Notwendigkeit (Begräbnis, einen Priester einer anderen Pfarre/Seelsorgestelle zu vertreten, etc.) In diesem Fall muss der Priester innerhalb eines Monats den Ordinarius schriftlich davon in Kenntnis setzen.

1.3. Es ist einem Priester streng verboten, die Göttliche Liturgie ein viertes Mal am selben Tag zu zelebrieren.

1.4. Ein Priester kann bei einer Göttlichen Liturgie nur konzelebrieren und von einer Opfergabe der Christgläubigen für dieselbe Göttliche Liturgie nur profitieren, wenn er die Göttliche Liturgie an diesem Tag noch nicht zelebriert hat.

1.4.1. In folgenden Fällen darf der Priester bei einer zweiten oder dritten Göttlichen Liturgie am selben Tag konzelebrieren: für ein Begräbnis, ein Patrozinium oder andere Kirchenhochfeste (Wallfahrt, eparchiale Versammlung, etc.) und für eine pontifikale Göttliche Liturgie, deren Hauptzelebrant der Ordinarius für die Christgläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich ist. Wenn der Hauptzelebrant der pontifikalen Göttlichen Liturgie ein anderer Bischof ist, bedarf es der ausdrücklichen Erlaubnis dieses Bischofs. Für diese Göttlichen Liturgien bestimmt der Priester die Meinung privat oder diese wird vom zelebrierenden Bischof bestimmt. Es ist dem Priester, der zum zweiten oder dritten Mal am selben Tag bei einer Göttlichen Liturgie konzelebriert,

streng verboten, Opfergaben für diese zweiten oder dritten Göttlichen Liturgien anzunehmen. Wenn eine Opfergabe gespendet wird, muss der Priester diese Opfergabe an den Wohltätigkeitsfonds des Ordinariates für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich abgeben.

1.5. Der Priester muss zur Zelebration oder Konzelebration der Göttlichen Liturgie die vorgeschriebenen liturgischen Gewänder tragen.

1.5.1. Nach Beginn der Göttlichen Liturgie hat niemand mehr in die Konzelebration einzutreten, oder ist niemand mehr zur Konzelebration zuzulassen. Ein Dispens vom Bischof oder den von ihm dazu beauftragten Amtsträgern kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein vernünftiger und gerechter Grund vorliegt.

1.5.2. Es ist den Priestern, die zelebrieren (konzelebrieren), während der Feier der Göttlichen Liturgie verboten wegzugehen, um Beichte zu hören, oder aus irgendeinem anderen Grund. Ein Dispens vom Bischof oder den von ihm dazu beauftragten Amtsträgern kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein vernünftiger und gerechter Grund vorliegt. Sollte dieser Grund entfallen, verliert ein bereits erteilter Dispens dadurch ihre Wirksamkeit.

1.5.3. Priester, die nicht bei der Göttlichen Liturgie konzelebrieren, können die Heilige Eucharistie bei dieser Feier empfangen, sofern sie an diesem Tag die Göttliche Liturgie noch nicht zelebriert haben und wenn es nicht vorgesehen ist, dass sie zelebrieren.

1.6. Der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich hat in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeit (can. 1013 §1, 2. CCEO) die Höhe der festgesetzten Grenzen für die Opfergaben und Spenden für die Feier der Göttlichen Liturgie, die für die Persolvierung ab 1. Februar 2015 angenommen werden, wie folgt festgesetzt:

1.6.1. Opfergaben, die die Christgläubigen für die Feier der Göttlichen Liturgie nach den eigenen Meinungen anbieten (can. 715 §1 CCEO): € 10.—

1.6.2. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger ist verpflichtet, die Opfertgaben auf Bitte der Mitglieder der ihm anvertrauten Pfarrei oder Seelsorgestelle anzunehmen und in der Pfarre/Seelsorgestelle zu einer vereinbarten Zeit eine eigene Göttliche Liturgie zu feiern, wenn der Betrag der Opfertgabe den vom Ordinarius festgesetzten Grenzen entspricht.

1.6.3. Es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch eine freiwillig gegebene Opfertgabe, die höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Göttlichen Liturgie annehmen, ebenso auch einen geringeren Betrag.

1.6.4. Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Göttliche Liturgie, auch wenn sie keine Opfertgaben erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

1.6.5. Wenn eine Geldsumme für die Applikation der Göttlichen Liturgie ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Göttlichen Liturgien gespendet wird, ist die Zahl nach der am Aufenthaltsort des Gebers geltenden Ordnung zu berechnen, außer es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmäßig zu vermuten.

1.6.6. Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen die Feier von mehreren Göttlichen Liturgien erbeten wird, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier anderswo erfolgen, soweit nicht die Spender ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen bekundet haben.

1.6.7. Werden von einem Priester mit Zustimmung des Ordinarius dennoch mehrere, jedoch höchstens fünf Meinungen für eine Göttliche Liturgie angenommen, sind folgende Regelungen verbindlich einzuhalten:

1.6.7.1. Die Opfertgabengeber müssen ausdrücklich damit einverstanden sein.

1.6.7.2. In diesem Fall darf nur eine Opfertgabe abgerechnet werden.

1.6.7.3. Jede weitere Opfertgabe muss in einer eigenen Göttlichen Liturgie

persolvirt werden. Dies ist durch folgende Möglichkeiten zu gewährleisten:

a) Persolvierung *ad intentionem dantis* in einer anderen Göttlichen Liturgie, für die keine Opfertgabe übernommen wurde, oder

b) Weitergabe an das Ordinariat für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, das damit Priester in ärmeren Diözesen unterstützt.

1.6.8. Priester, die Opfertgaben zur Feier der Göttlichen Liturgie von Christgläubigen einer anderen eigenberechtigten Kirche annehmen, sind streng verpflichtet, bei diesen Opfertgaben die Normen dieser Kirche zu beachten, wenn nicht etwas anderes vonseiten des Spenders feststeht (can. 717 CCEO). Die Opfertgaben von Christgläubigen der Römisch-Katholischen Kirche können nicht kumuliert werden. „Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist (can. 948, CIC).“

1.6.9. Es ist auch erlaubt, Spenden für das Gedächtnis in der Göttlichen Liturgie anzunehmen, wenn dafür eine rechtmäßige Gewohnheit besteht (can. 715 § 2 CCEO). Ein Priester kann Spenden für das Gedächtnis in der Göttlichen Liturgie annehmen und von den Spenden profitieren, auch wenn diese Göttliche Liturgie schon für eine eigene Meinung von Mitgliedern der ihm anvertrauten Pfarrei oder Seelsorgestelle gefeiert wird und sie ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.6.10. Es ist einem Priester streng verboten, Spenden für das Gedächtnis der Göttlichen Liturgie anzunehmen, wenn diese Göttliche Liturgie schon für eine von anderer Quelle gegebene Meinung, bzw. von einem Nichtmitglied der ihm anvertrauten Pfarrei oder Seelsorgestelle, gefeiert wird, besonders Meinungen von Christgläubigen einer anderen eigenberechtigten Kirche (can. 717 CCEO).

1.6.11. Der Pfarrer, Seelsorger, und der Rektor einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Opfertgaben für die Feier der Göttlichen

Liturgie nach den eigenen Meinungen entgegengenommen werden, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem sie genau die Zahl der zu feiernden Göttlichen Liturgien, die Meinung, die gegebenen Opfertgaben und die vollzogene Feier aufzuzeichnen haben.

1.6.12. Der Ordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

1.6.13. Alle Verwalter frommer Stiftungen bzw. zur Sorge um die Feier von Göttlichen Liturgien irgendwie Verpflichteten, und zwar jeder einzelne von ihnen, seien sie Kleriker oder Laien, haben die Verpflichtungen für die Feier der Göttlichen Liturgie nach den eigenen Meinungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, an das Ordinariat für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich in der von diesem festzulegenden Weise weiterzugeben.

1.6.14. Die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die Verpflichtungen für die Feier der Göttlichen Liturgie nach den eigenen Meinungen erfüllt werden, hat der Ordinarius.

1.6.15. In Anbetracht der Natur der Göttlichen Liturgie muss jeder Priester diese Normen strengstens befolgen, um die liturgische Disziplin einzuhalten und jeglichen Missbrauch und jegliche Profanierung zu vermeiden. Jeder vorsätzliche Verstoß dagegen wird gemäß der Kanones des CCEO geahndet.

2. Tägliche Feier der Liturgie

Der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich hat in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeit (can. 193, 197, 199, 201, CCEO) ab 1. Februar 2015, folgende Anforderungen für die tägliche Feier der Göttlichen Liturgie festgesetzt:

2.1. In einer Pfarre/Seelsorgestelle, wo mehr als einem Priester die Seelsorge mit Vollzeit aufgetragen ist, soll, wenn möglich, die Göttliche Liturgie täglich zelebriert werden. Allerdings wird die tägliche Feier eifrig empfohlen (can 289 §2, und can. 378 CCEO).

2.1.1. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger hat die Pflicht, die Feier der Göttlichen Liturgien in ausgeglichener Weise auf die Priester zu verteilen.

2.2. In der Pfarre/ Seelsorgestelle, wo nur ein Priester vollzeitlich beschäftigt ist, oder wo zwei Priestern teilzeitlich die Seelsorge aufgetragen ist, soll, wenn möglich, die Göttliche Liturgie nicht nur an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zelebriert werden, sondern auch an einigen anderen liturgischen Tagen der Woche.

Die Jünger Christi nahmen Anteil am Mystischen Abendmahl und versammelten sich wöchentlich, um den Tod und die Auferstehung des Herrn zu verkünden und Ihm für seine Gaben zu danken. In der frühen Kirche war die Feier und der Empfang der Heiligen Eucharistie auf die Sonntage und besondere Gedenktage in der Woche beschränkt. Der Hl. Basilius der Große ermutigte die Christen dennoch, so oft wie möglich zu kommunizieren. Seit der Zeit des Hl. Theodors des Studiten (8.-9.Jh) ist die tägliche Feier der Eucharistie eine gängige Praxis im byzantinischen Ritus. Das Ziel des Hl. Theodor war, die Einheit der Gemeinde in "einem Herrn, einem Glauben, einem Gott und einer Kirche" (Epistel 273, 554) durch den gemeinsamen und häufigeren Empfang des Leibes und des Blutes Christi sichtbar zu machen. Trotz des Wunsches nach stärkeren Gemeinden lassen das Leben in der Stadt und die Arbeitszeiten der Gläubigen nicht immer zu, sich zur täglichen Feier der Mysterien zu versammeln. Dennoch sollten die Pfarren die Hl. Eucharistie nach Vorschrift der Kirche täglich feiern, um die Teilnahme daran jenen zu ermöglichen, die kommen können.

3. Stundengebet – Horologion

Der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich hat in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeit (can. 193, 197, 199, 201, CCEO) ab 1. Februar 2015, folgende Anforderungen für die Feier des Stundengebets - Horologion festgesetzt:

3.1. In einer Pfarre/Seelsorgestelle, wo mehr als einem Priester die Seelsorge mit Vollzeit aufgetragen ist, soll, wenn möglich, mindestens ein Teil des Stundengebets

gefeiert werden, auch täglich, gemäß den rechtmäßigen Gewohnheiten der jeweiligen eigenberechtigten Kirche (can. 289 §2 CCEO).

3.2. In der Pfarre/ Seelsorgestelle, wo nur ein Priester mit Vollzeit beschäftigt ist, oder wo zwei Priestern teilzeitlich die Seelsorge aufgetragen ist, soll, wenn möglich, das Stundengebet gemäß den rechtmäßigen Gewohnheiten der jeweiligen eigenberechtigten Kirche, nach Kräften, an den Sonn- und Feiertagen und bei besonderen feierlichen Anlässen und ihren Vigilien gefeiert werden (can. 289 § 2 CCEO).

Unsere einzige mögliche Antwort auf Christi hingebende Liebe, die er uns durch seinen Tod und seine Auferstehung beweist, ist unser eigenes Opfer des Lobes. In der frühen Kirche fanden sich Christen, die in Städten lebten, zweimal am Tag zusammen - am Abend und am Morgen - um zu Gott zu beten und Sein Wort zu hören. Jene, die nicht kommen konnten, waren trotzdem im gemeinsamen Gebet zu denselben Tageszeiten vereint (Apostolische Tradition 35). Obwohl diese Praxis von den Mönchen aufgenommen und weiterentwickelt wurde, führen auch die Gläubigen in der Stadt fort, sich zu versammeln, die Heilige Schrift zu lesen, und Gott zu preisen in Psalmen, Hymnen und Liedern. Diese "Liturgie der Stunden" wurde in einer feierlicheren Weise an Sonntagen und Festen gefeiert, zur Vorbereitung auf die Feier der Eucharistie. Pfarren in den Städten sollten das Abendgebet (Vesper) samstagsabends – es ist ja schon der Tag des Herrn - und das Morgengebet (Matutin) sonntagmorgens feiern, um Gott zu preisen und den Gläubigen das Geheimnis von Christi Auferstehung von den Toten näherzubringen.

4. Fixe Zeiten für die Beichte

Der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich hat in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeit (can. 193, 197, 199, 201, CCEO) ab 1. Februar 2015, folgende Anforderungen für das Sakrament der Buße festgesetzt:

4.1. Jeder Priester, dem kraft seines Amtes die Seelsorge aufgetragen ist, ist streng verpflichtet, dafür zu sorgen, den ihm anvertrauten Christgläubigen, die

angemessen darum bitten, das Sakrament der Buße zu spenden, und an deren Bedürfnisse angepassten, festgesetzten Tagen und Stunden Gelegenheit zur persönlichen Beichte zu bieten (can. 735 §1 CCEO).

4.1.1. In einer Pfarre/Seelsorgestelle, wo mehr als einem Priester die Seelsorge vollzeitlich aufgetragen ist, muss der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger den Tag und die Stunde für die persönliche Beichte mindestens an zwei Tagen der Woche festlegen. Die Zeit für die persönliche Beichte sollte für alle Gläubigen, die zur Beichte kommen wollen, ausreichend sein. Wenn sich die vorgesehene Zeit für die persönliche Beichte mit anderen liturgischen Feiern überschneidet, soll, wenn möglich, ein zweiter Priester aushelfen. (can. 289 §2 CCEO).

4.1.2. In der Pfarre/ Seelsorgestelle, wo nur ein Priester mit Vollzeit beschäftigt ist, oder wo zwei Priestern teilzeitlich die Seelsorge aufgetragen ist, muss der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger den Tag und die Stunde für die persönliche Beichte mindestens an einem Tag der Woche festlegen (can. 289 § 2 CCEO).

5. Offene Kirche während des Tages für das Gebet

Der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich hat in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeit (can. 193, 197, 199, 201, CCEO) ab 1. Februar 2015, folgende Anforderungen für die Öffnung der Kirche während des Tages für das Gebet festgesetzt:

5.1. Der Pfarrer (Administrator) oder Seelsorger einer Pfarre /Seelsorgestelle die ein eigenes Kirchengebäude zur Verfügung hat, soll, wenn möglich, das Kirchengebäude während des Tages zugänglich machen, auch wenn keine liturgische Feier stattfindet.

Obwohl die Kirche - der Leib Christi - aus ihren getauften Mitgliedern besteht, die in der ganzen Welt leben, ist der Ort, wo die Christen zusammenkommen, in einer besonderen Weise geheiligt als der Ort, wo Gott wohnt und der auch als "Tempel Gottes" bekannt ist. An diesem Ort

werden die heiligen Mysterien (Sakramente) zelebriert und es ist der Ort, wo sich die Gemeinde versammelt, um das Wort Gottes zu hören. Im Lauf der Geschichte war das Kirchengebäude oft geschlossen, außer für die liturgischen Gottesdienste, zu der sich die gesamte Gemeinde versammelte. Heutzutage suchen die Menschen in den Städten oft einen "stillen Hafen" inmitten der "Unwetter auf der Lebensfahrt". Einen solchen Ort kann man überall finden, wenn man Gott sucht, jedoch bieten die offenen Türen der Kirche eine willkommene Einladung dazu, Gott näherzukommen und einen Moment des Tages - egal wie kurz - dort im Gebet zu verbringen. Freiwillige der Pfarre können das Stundengebet zu verschiedenen Zeiten des Tages dort beten, und Leute, die in der Stadt arbeiten, können einen Teil ihrer Mittagspause dazu verwenden, zum Gebet zu kommen. Die offenen Türen der Kirche erlauben es auch Vorbeikommenden oder Touristen, ob angezogen vom Gebet oder von der Schönheit und Stille des Gotteshauses, in die Gegenwart Gottes einzutauchen.

III. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Ordinariat für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich:

Erzpriester Lic. Mag. Yuriy **Kolasa** wurde mit 14. September 2014 zum Protosyncellus wiederernannt.

Rumänisch Unierte Mission (griech.-kath.):

Lic. Ioan-Iulian **Hotico**, wurde mit 1. April 2012 zum Aushilfsseelsorger für die Katholiken des rumänisch-unierten Ritus in der Erzdiözese Wien ernannt.

Seelsorgestellen:

Seelsorgestelle für die Gläubigen des byzantinischen Ritus des Griechisch-Melkitisch Katholischen Patriarchats in der Erzdiözese Wien:

Dr. Theol. Hanna **Ghoneim** wurde mit 1. September 2014 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der Ukrainischen Griechisch – Katholischen Kirche in der Diözese Linz:

Erzpriester Lic. Mag. Yuriy **Kolasa** wurde mit 1. Juni 2014 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der Ukrainischen Griechisch – Katholischen Kirche in der Diözese Graz-Seckau:

Erzpriester Mag. Oleh **Kovtun** wurde mit 1. Juni 2014 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgeamt für Katholiken des byzantinischen Ritus in der Erzdiözese Salzburg:

Mag. Vitalij **Mykytyn** wurde mit 8. Jänner 2013 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche in der Diözese Graz-Seckau:

Mag. Dumitru Alexandru **Suciu** wurde mit 1. Juni 2014 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für Katholiken des byzantinischen Ritus in der Diözese Innsbruck:

Mag. Volodymyr **Voloshyn** wurde mit 1. Juli 2013 für 5 Jahre zum Seelsorger ernannt.

IV. DOKUMENTATION

V. AUSZEICHNUNGEN

1. Auszeichnung mit dem Goldenen Brustkreuz mit Edelsteinen

Am Donnerstag, den 4. Dezember 2014 wurde Hw. Dr. Boris Holosnjaj anlässlich seines 25-jährigen Priesterjubiläums während des Byzantinischen Pontifikalamts im Stephansdom das goldene Brustkreuz mit Edelsteinen verliehen.

VI. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH

Mitteilungen

1. Patroziniumsfeste der verschiedenen Gemeinden:

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche in der Diözese Graz-Seckau:

Am Sonntag, 10. Mai 2015, Fest des Johannes Evangelisten, in der Heiligen Nothelfer Kirche, Graz Eggenberg um 10.30 Uhr mit anschließender Agape im Speisesaal der Barmherzigen Brüder, Graz Eggenberg.

Seelsorgeamt für Katholiken des byzantinischen Ritus in der Erzdiözese Salzburg:

Am Samstag, 25. April 2015 um 15.00 Uhr in der St. Markus Kirche in Salzburg - 70. Jubiläum

Rumänisch Unierte Mission (griech.-kath.):

Am Sonntag, 5. Juli 2015 in der Rochuskapelle, in Wien.

Seelsorgestelle für Katholiken des byzantinischen Ritus in der Diözese Innsbruck:

Am Sonntag, 19. Juli 2015 um 15.00 Uhr in der Kapelle zu den Hll. Wolodymyr und Olha in Innsbruck.

2. Pfingstkongress in Salzburg

Von Freitag 22. bis Montag 25. Mai 2015 findet der Pfingstkongress 2015, organisiert von der Gebetsgruppe „Loretto“ in Salzburg statt. Wie schon letztes Jahr nehmen unsere griech-kath. Jugendlichen, deren Gruppe sich die "ByzanTEENs" nennt, wieder daran teil, begleitet von Protosyncellus Yuriy Kolasa, Lic. Mag. Andreas Bonenberger, Leiter des Byzantinischen Gebetszentrums in der Erzdiözese Salzburg und

Diakon John Reves. Bitte ladet auch eure Jugendlichen ein, sich unserer Gruppe anzuschließen!

3. Gemeinsamer Erholungstag für die Priester und Familien im Schönstattzentrum Wien – Kahlenberg am Sonntagnachmittag, 21. Juni 2015

Programm:

15:00 Non im byzantinischen Ritus in der Kapelle

15:30 Fußball für alle die wollen

17:00 Grillparty

4. Gemeinsame Exerzitien für die Frauen 2015

N.B. Gilt nur für den verheirateten Klerus

Von Freitagabend, 29. Mai 2015 bis Sonntagmittag, 31. Mai 2015 finden die diesjährigen Exerzitien für die Frauen in der Kartause Gaming, NÖ statt. Pater Johannes Maria Schwarz, Vizedirektor des interdiözesanen Priesterseminars „Leopoldinum“ hat sich freundlicherweise bereit erklärt, für die Exerzitien zu predigen. Ein genaues Programm folgt.

5. Exerzitien für die Priester

Von Sonntag 4. Oktober 2014 bis Mittwoch, 7. Oktober 2015 finden die diesjährigen Exerzitien für die Priester des byzantinischen Ritus wieder im Stift Göttweig, NÖ statt. Wir freuen uns, dass Abt em. Otto Strohmaier sich bereit erklärt hat, die Leitung dieser Exerzitien übernehmen.

VII. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Mag. Yuriy Kolasa sind freitags möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter

T: + 43 (0) 1/ 515 52-3405

E-Mail: y.kolasa@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock